



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

KOOPERATIONEN UND GEWÄSSERSCHUTZ

Ein Leitfaden für Wasserversorgungsunternehmen
und Mineralbrunnen



Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz

Redaktion: Andrea Werner, Jürgen Stein

Bilder: ©nasared/fotolia.com (Titelbild Wassertropfen),
©Countrypixel/fotolia.com (Gülle-Rechen),
©Singkham/fotolia.com (Hand und Pflanze),
©Henry Schmitt/fotolia.com (Obststand),
MULEWF

Satz: Tatjana Schollmayer (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz)

1. Auflage, Dezember 2014

© Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers



PROGRAMM „GEWÄSSER- SCHONENDE LANDWIRTSCHAFT“

Das Programm „Gewässerschonende Landwirtschaft“ in Rheinland-Pfalz soll als Bestandteil der Aktion Blau Plus Landwirtschaft einen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Rheinland-Pfalz leisten und unsere Trinkwasserqualität langfristig sichern bzw. dort verbessern, wo sie bereits gefährdet ist.

Wasser- und Landwirtschaft produzieren auf denselben Flächen Lebensmittel. Sie sind daher eigentlich Partner – erleben aber immer wieder Nutzungskonflikte. Diese beruhen auf der Tatsache, dass Wasserversorgungsunternehmen für die Trinkwassergewinnung wie auch Mineralbrunnen auf ein möglichst unbelastetes Grundwasser von hoher Qualität angewiesen sind. Landwirte wollen i.d.R. auf den gleichen Flächen eine hohe Produktivität erreichen. Dadurch kann es vorkommen, dass überschüssige Nährstoffe wie Nitrat in das Grundwasser ausgewaschen werden und dessen Qualität gefährden.

WASSERSCHUTZBERATUNG

Das Programm „Gewässerschonende Landwirtschaft“ setzt an diesem Konflikt an und konzentriert sich darauf, mit dem Aufbau einer gezielten Wasserschutzberatung den Weg für eine ökologisch und ökonomisch erfolgreiche Landwirtschaft bei gleichzeitig mehr Gewässerschutz zu ebnen. Die neue Wasserschutzberatung (WSB) Rheinland-Pfalz soll Vor-Ort beide Nutzer in

Wassereinzugsgebieten in einer partnerschaftlichen und kooperativen Zusammenarbeit unterstützen, um langfristig gutes Trinkwasser wie auch gute Lebensmittel für Rheinland-Pfalz zu garantieren.

In Wasserschutzgebieten sowie im gesamten Wassereinzugsgebiet der Wasserfassungsanlagen steht die Wasserschutzberatung Wasserversorgungsunternehmen und Mineralbrunnen kostenfrei für Kooperationen mit Landwirten zur Verfügung.

WASERENTNAHMEENTGELTGESETZ – VERRECHNUNG UND FÖRDERUNG FÜR KOOPERATIONEN

§ 4 des am 1. 1. 2013 in Kraft getretenen Wasserentnahmeentgeltgesetzes (LWEntG) eröffnet die Möglichkeit, dass Wasserversorgungsunternehmen und Mineralbrunnen, die eine Kooperation mit der Landwirtschaft zum Zwecke des Gewässerschutzes eingehen, ihre für die Kooperation entstehenden Kosten zu 50% mit dem zu zahlenden Wasserentnahmeentgelt verrechnen können.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit verbindlichen, überprüfbaren und wirksamen Maßnahmen zum Gewässerschutz und die Einbindung der Wasserschutzberatung.

Auf den Flächen von Grundwasserkörpern, die sich nach den Bewertungskriterien der Wasserrahmenrichtlinie in einem schlechten chemischen Zustand befinden, kann zusätzlich zur Verrechnung durch den Träger der Wasserversorgung noch eine kommunale Förderung auf der Grundlage der Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz in Höhe von 30 % beantragt werden. In diesen Problemgebieten wären also nur 20 % der Kosten der Kooperationsmaßnahmen von Wasserversorgungsunternehmen selbst zu tragen.

MÖGLICHE ABLÄUFE FÜR EINE ERFOLGREICHE KOOPERATION

Um Kooperationen in die Wege zu leiten, müssen die verschiedenen Partner jeweils unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Die Steuerung der Wasserschutzkooperationen liegt dabei in den Händen der Wasserversorgungsunternehmen/Mineralbrunnen.

Das **Wasserversorgungsunternehmen** (WV)/
der **Mineralbrunnen** (MB):

- führt ein erstes Informationsgespräch bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) zu den Möglichkeiten von Kooperationen und bekundet sein Interesse
- beschließt in seinem Wasserschutzgebiet und ggf. darüber hinaus im gesamten Einzugsgebiet seiner Wasserfassungsanlagen eine Kooperation mit Landwirten durchzuführen
- leitet die Zusammenarbeit mit der zuständigen SGD bzw. der Wasserschutzberatung (WSB am DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück) ein und erhält von dort Informationen:
 - zu den Möglichkeiten einer Kooperation im Wasserschutzgebiet/ Wassereinzugsgebiet
 - zu den einzuhaltenden Fristen für Verrechnung und Förderung
 - zu den Kontaktdaten der regionalen Ansprechpartner der Wasserschutzberatung (WSB)
 - sowie zu den Kontaktdaten der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK)
- lädt zu einem Vorgespräch mit betroffenen Behörden (z. B. WSB, SGD, LWK, LUWG, LGB etc.) ein, um zu klären wer welchen Beitrag liefern kann
- lädt zu Sondierungsgesprächen mit den Landwirten ein
- diskutiert mit den Landwirten, der Wasserschutzberatung, der LWK und mit Vertretern der Wasserwirtschaft (SGD) den möglichen Kooperationsbedarf zum Zwecke des Gewässerschutzes
- erstellt und unterzeichnet mit Hilfe der Wasserschutzberatung, der LWK und Vertretern der Wasserwirtschaft (SGD) eine Kooperationsvereinbarung mit den Landwirten (Kooperationsmaßnahmen zum Gewässerschutz müssen über vorhandenes Ordnungsrecht und weitere gesetzliche Regelungen hinausgehen) (Grundlage Musterkooperationsvereinbarung MULEWF im Internet unter www.wasser.rlp.de > Recht, Behörden > Wasserentnahmeentgelt)

- ermittelt mit den Beteiligten mögliche finanzielle Aufwendungen, die sich für den WV und den MB aus den Maßnahmen, zu denen sich die Landwirte verpflichtet haben und die über das Ordnungsrecht hinausgehen, ergeben
- **nur für WV:** stellt sicher, dass der beihilferechtliche Schwellenwert eingehalten und die notwendigen beihilferechtlichen Vordrucke ausgefüllt werden (s. S. 8 beihilferechtliche Hinweise)
- lässt die Analysen und Untersuchungen sowie die ermittelten und durchgeführten Maßnahmen der Landwirte und die Kosten dafür von der Wasserschutzberatung als sachlich richtig und zielführend für eine Vermeidung bzw. Verminderung von Nährstoffeinträgen in Gewässer bestätigen.
- stellt bei der SGD
 - einen Antrag gemäß § 4 Abs. 2 LWEntG auf Verrechnung von 50 % der Aufwendungen mit dem zu leistenden Wasserentnahmeentgelt (50 % der Aufwendungen trägt der Wasserversorger)
 - **nur für WV:** einen Förderantrag (bei der zuständigen Regionalstelle der SGD), um einen Zuschuss von weiteren 30 % der für ihn verbleibenden Aufwendungen zu erhalten (Voraussetzung: die Kooperation findet in einem Grundwasserkörper in schlechtem chemischen Zustand statt).



Die Landwirte

- erklären in den Sondierungsgesprächen ihre Bereitschaft, grundsätzlich an einer Kooperation mitwirken zu wollen und unterschreiben die Kooperationsvereinbarung
- erhalten über die Wasserschutzberatung eine kostenlose, einzelbetriebliche Intensivberatung zu
 - Agrar-, Umwelt und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM), die der Landwirt beantragen kann/will
 - zusätzlichen gewässerschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen, die über das Fachrecht und über Rechtsverordnungen in Wasserschutzgebieten hinausgehen
 - notwendigen Analysen, Untersuchungen und Monitoringmaßnahmen etc. ...
- führen die vereinbarten Maßnahmen durch
- erhalten ggf. finanzielle Leistungen vom Wasserversorger/Getränkehersteller für Maßnahmen, die über den gesetzlich vorgegebenen Rahmen (Düngeverordnung, Wasserschutzgebietsverordnungen etc.) hinausgehen
- lassen Kontrollen zur Maßnahmeneffizienz durch die WSB bzw. einen externen Dritten zu
- sind bereit, vereinbarte Maßnahmen für eine verbesserte Zielerreichung anzupassen.

BEIHILFERECHTLICHE HINWEISE

Diese beihilferechtlichen Beschränkungen gelten nicht für Mineralbrunnen, da es hier an einer staatlichen bzw. aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfe fehlt!

Gemäß Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die zu einer Begünstigung eines Unternehmens führen und den Wettbewerb zu verfälschen drohen, unzulässig. Dies betrifft grundsätzlich auch Zahlungen eines Wasserversorgers an Landwirte. Um Rückforderungsansprüche der EU-Kommission zu vermeiden, sind deshalb die beihilferechtlichen Regelungen zu beachten. Uneingeschränkt zulässig nach der Agrar-De-minimis-Verordnung (Agrar-De-minimis-Verordnung vom 18. 12. 2013, ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 9) sind Zahlungen, die bezogen auf einen Landwirt einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten. Demnach können Zahlungen an einen Landwirt bis zu einem Betrag von 15.000 € innerhalb von 3 Steuerjahren geleistet werden. Dies wird dadurch sichergestellt, dass der Landwirt auf einem entsprechenden Vordruck eine Erklärung über die von ihm in den letzten 3 Jahren erhaltenen De-minimis-Zahlungen abgibt und der Wasserversorger ebenfalls auf einem Vordruck im Falle der Zahlung diese auf einer entsprechenden Bescheinigung bestätigt. Die Vordrucke können unter www.wasser.rlp.de > Recht, Behörden > Wasserentnahmeentgelt heruntergeladen werden.

Der genannte Höchstbetrag gilt nur für Zahlungen, die unmittelbar an den Landwirt fließen. Nicht darunter fallen etwa Beprobungen, die von einem Büro vorgenommen und von diesem direkt mit dem Wasserversorger abgerechnet werden.

Ebenfalls nicht unter die De-minimis-Regelung fallen die Zahlungen für notifizierte EU-Programme wie die Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) im Rahmen des rheinland-pfälzischen EULLa-Programms.



WASERENTNAHMEENTGELT – FRISTEN UND UNTERLAGEN VERRECHNUNG

für Kooperationen mit der Landwirtschaft

(am Beispiel des Jahres 2014)

FRISTEN VERRECHNUNG

- Nach Ablauf des Veranlagungsjahres 2014, spätestens bis zum 1. 3. 2015 erklärt der Entgeltpflichtige seine tatsächlich in 2014 entnommenen Wassermengen sowie die tatsächlich von ihm zur Verrechnung gestellten Aufwendungen.
- Zugleich erklärt er, welche Wasserentnahmen voraussichtlich 2015 von ihm erfolgen werden und welche verrechnungsfähigen Aufwendungen für Kooperationen er in 2015 vornehmen wird.
- Die Behörde setzt bis Ende Mai 2015 den Vorauszahlungsbetrag unter Berücksichtigung von voraussichtlichen verrechnungsfähigen Aufwendungen fest.
- Die Behörde setzt innerhalb von drei Jahren das endgültige Wasserentnahmeentgelt für 2014 bis spätestens 31. 12. 2017 fest (unter Berücksichtigung der Verrechnung). Die Differenz zwischen Vorauszahlung und endgültiger Festsetzung wird erstattet oder nachgefordert.

- Zum 1.7.2015 zahlt der Entgeltpflichtige die Vorauszahlung für 2015.
- Dieser Zyklus setzt sich in jedem Jahr fort.

UNTERLAGEN VERRECHNUNG

(am Beispiel des Jahres 2014)

Voraussetzung für die Verrechnung des Wasserentnahmeentgelts nach § 4 Abs.2 LWEntG ist, dass vom Antragsteller zum 01.03. des darauffolgenden Jahres (Ausschlussfrist: 01.03.2015 für Verrechnungsmaßnahmen in 2014) folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Konzept für eine Kooperation (falls vorhanden)
- Unterschriebene Kooperationsvereinbarung zwischen Wasserversorgungsunternehmen/Mineralbrunnen und Landwirt/en mit vereinbarten Maßnahmen
- Bestätigung der Wasserschutzberatung RLP, dass die vereinbarten Maßnahmen dem Gewässerschutz dienen und den Maßnahmen keine gesetzlichen Vorgaben aus landwirtschaftlichen und anderen Fachgesetzen (Dünge-, Pflanzenschutzverordnung, Bundesbodenschutz- und Naturschutzgesetz) zugrunde liegen.
- Bestätigung der SGD, dass den Maßnahmen keine gesetzlichen Vorgaben aus dem Wasserrecht (Wasserschutzgebietsverordnungen) zugrunde liegen.

(Maßnahmen, zu denen der Landwirt bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist, sind nicht verrechnungsfähig. Kooperationsmaßnahmen müssen daher über gesetzliche Regelungen und die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ sowie über die Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung hinausgehen. Ausgleichszahlungen, die der Wasserversorger auf der Grundlage einer Wasserschutzgebietsverordnung leistet, sind nicht verrechnungsfähig).

- Zahlungsbelege (Wasserversorger/Getränkehersteller an Landwirt) über erfolgte Leistung
- Erklärung der Entgeltpflichtigen, dass Maßnahme vom Landwirt tatsächlich durchgeführt wurde.

WASERENTNAHMEENTGELT – FRISTEN UND UNTERLAGEN FÖRDERUNG

- Grundlage sind die Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung 2013
- **VOR** Unterzeichnung des Vertrages mit den Landwirten ist ein Gesamtförderantrag F01 in Mittelfristige Investitionsplanung (MIP)-Förderung (elektronisch) einzustellen einschließlich eines Antrags auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn
- Erst wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt ist, kann der Kooperationsvertrag unterschrieben werden
- Weiterer Ablauf der Förderung gemäß FöRIWWV 2013 (Fristen **30.6.** und **30.11.** gelten hier **NICHT**), F02 / Aktualisierungsantrag ist einzureichen auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides Wasserentnahmeentgeltgesetz (WEG) des Vorjahres.



WEITERE INFOS UNTER: WWW.WASSER.RLP.DE > RECHT, BEHÖRDE > WASSERENTNAHMEENTGELT

Unter der Rubrik „Ausgewählte Dokumente zum Thema Wasserentnahmeentgelt“ erhalten Sie:

- Leitfaden Kooperationen und Gewässerschutz
- Fristen und benötigte Unterlagen für Verrechnung und Förderung
- Vordrucke für De-minimis-Bescheinigungen
- Musterkooperationsvertrag MULEWF
- Wassercent – FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Verrechnung/ Förderung)
- Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner Wasserwirtschaft und Wasserschutzberatung sowie der Landwirtschaftskammer

KONTAKTE:

- SGD Nord Verrechnung: Dr. Martina Schwaderlapp; Tel: 0261 120-2562
martina.schwaderlapp@sgdnord.rlp.de
- SGD Süd Verrechnung: Ines Natho; Tel: 06321 99 2941;
ines.natho@sgdsued.rlp.de
- MULEWF Förderung: Johannes Werner; Tel: 06131 16-2434
johannes.werner@mulewf.rlp.de
- MULEWF Beihilfe: Anna Kirchner; Tel: 06131 16-2423;
anna.kirchner@mulewf.rlp.de
- MULEWF Kooperationen: Andrea Werner; Tel: 06131 16-4461;
andrea.werner@mulewf.rlp.de

ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER FÜR LANDWIRTSCHAFT/GEWÄSSERSCHUTZ/KOOPERATIONEN

SGD Süd-Regionalstellen:

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

- Kaiserslautern: Ralf Rech; 0631 3674 444
- Mainz: Ruth Brune; 06131 2397 134
- Neustadt, Südlicher Bereich: Wolfgang Müller; 06321 99-4184
- Neustadt, Nördlicher Bereich: Dieter Beckmann; 06321 99-4183

SGD Nord-Regionalstellen:

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

- Koblenz: Eberhard Stippler; 0261 120-2912
- Montabaur: Helmut Grün; 02602 152-154
- Trier: Holger Kugel; 0651 4601-434

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz:

- Bad Kreuznach: Ralph Gockel; 0671 793-1138

ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER/ WASSERSCHUTZBERATUNG RHEINLAND-PFALZ

Leitung

- Leiter: Dr. Friedhelm Fritsch, DLR R-N-H (KH); 0671 820-436
- Vertretung des Leiters, Berichtswesen, Gremien: Dr. Dagmar Köbrich, DLR Rheinpfalz (NW); 06321 671-364
- Beraterbetreuung, Kooperationsmanagement: Werner Beck, DLR R-N-H; Opp.: 06133 930 142, KH: 0671 820-371
- Teamassistentin: Klaudia Wingenter-Süß, DLR R-N-H (KH); 0671 820-432

Fachliche und regionale Koordination

- Gartenbau: Dr. Sebastian Weinheimer, DLR Rheinpfalz (NW); 06321 - 671 272, Vers.betr. Queckbrunnerhof; 06235 926 373
- Landwirtschaft: Gregor Brings, MT DLR Ww-Oe (MT); 02602 9228 25
- Landwirtschaft: Katja Lauer, MT DLR Ww-Oe (MT); 02602 9228 40
- Landwirtschaft: Christa Thiex, DLR Eifel (BIT); 06561 9480 427
- Weinbau: Dr. Claudia Huth, DLR Rheinpfalz (NW); 06321 671 228
- Weinbau in Steillagen: Eric Lentès, DLR Mosel (BK); 06531 956 418
- Landentwicklung: Tobias Nelius, ADD Trier; 0651 9494 536
- Eifel: Christa Thiex, DLR Eifel (BIT); 06561 9480 427
- Mosel: Eric Lentès, DLR Mosel (BK); 06531 956 418
- Nahe-Hunsrück: Dr. Stefan Weimar, DLR R-N-H (KH); 0671 820 413
- Rheinhessen: Martin Nanz, DLR R-N-H (OPP); 06133 930 140
- Rheinpfalz: Dr. Claudia Huth, DLR Rheinpfalz (NW); 06321 671 228
- Rheinpfalz: Dr. Sebastian Weinheimer, DLR Rheinpfalz (NW); 06321 671 272
- Westerwald-Osteifel: Alfons Weinand, DLR Ww-Oe (MY); 02651 4003 26
- Westpfalz: Bettina Kirchmer, DLR Westpfalz (Münchw.); 06302 921 623

Wasserschutzberater

- Landwirtschaft: Dunja Suhail, DLR Eifel (BIT); 06561 9480 447
- Landwirtschaft: Tina Wey, DLR Ww-Oe (MY); 02651 4003 27
- Landwirtschaft: Florian Honsel, DLR R-N-H (Opp); 06133 930 145
- Gemüsebau: Lothar Rebholz, DLR Rheinpfalz (NW); 06321 671 235
- Weinbau: Helmut Stark-Nothhelfer, DLR Rheinpfalz (NW); 06321 671 216





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Poststelle@mulewf.rlp.de
www.mulewf.rlp.de